

das Potsdamer Abkommen als eine Intervention in die inneren Angelegenheiten Deutschlands anzusehen. Dieser Gedanke wurde schon 1946 von Churchill entwickelt und in ähnlicher Form auch von einigen unserer Wissenschaftler, die aber diese Position inzwischen aufgegeben haben, vertreten. Bei Meister taucht nun dieser Gedanke in verschleierte Form wieder auf, wenn er erklärt, daß nach den allgemeinen Rechtsprinzipien, die für Deutschland maßgebend seien und die das Potsdamer Abkommen ja nur konkretisiere, „die Umgestaltung der inneren Ordnung des besiegten Staates... der Sturz der alten imperialistischen Klassendiktatur und die Errichtung eines neuen antiimperialistischen demokratischen Staatsapparates“ notwendig sei.

Meister verkennt hier den Inhalt des Potsdamer Abkommens. Er erklärt die von den Regierungen der Anti-Hitler-Koalition getroffenen Sondervereinbarungen über Deutschland zu allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts; während in Wirklichkeit doch die Grundprinzipien des Völkerrechts durch Sondervereinbarungen konkretisiert und vertieft wurden.

Zu welch absurden Schlußfolgerungen Meister dadurch gelangt, erkennt man, wenn man die darauf aufgebauten theoretischen Betrachtungen Meisters einmal konkret anwendet, indem man seine abstrakten „Nationen“ durch konkrete Staaten, sagen wir die USA und die Sowjetunion, ersetzt. Dann ergibt sich folgendes:

„Solange die USA die nationale Selbstbestimmung und staatliche Souveränität der Sowjetunion achtet, ist ihre innere Ordnung ihre eigene souveräne Angelegenheit, ist sie allein Gegenstand des Klassenkampfes innerhalb der USA, innerhalb des amerikanischen Staates. Sobald diese innere Ordnung der USA diese jedoch zur Mißachtung der Souveränität der Sowjetunion verleitet, zur Intervention und Aggression treibt, wird sie zu einer Angelegenheit nicht nur der Sowjetunion und der USA, sondern der Völkerrechtsgemeinschaft überhaupt.“¹²⁾

Was ist die Konsequenz dieses gefährlichen Irrtums? Rechtfertigung der Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten, Intervention und Präventivkrieg. Das ist genau die Theorie, mit der die USA-Imperialisten ihre Aggression gegen das koreanische Volk und gegen die demokratischen Staaten überhaupt bemänteln.

„Die Politik der Sowjetunion fußt auf entgegengesetzten Grundsätzen, auf den Grundsätzen der Achtung der Souveränität der großen und kleinen Staaten, auf den Grundsätzen der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten.“¹³⁾

Jede andere Auffassung führt zur Leugnung der Grundlagen der Zusammenarbeit beider Systeme. Die politische Erkenntnis, daß die Herstellung innerstaatlicher demokratischer Verhältnisse ein Schutz gegen Aggressionen ist, wurde bisher nur im Potsdamer Abkommen zum Inhalt einer Rechtsnorm. Diese Sonderregelung darf jedoch nicht zu der Schlußfolgerung führen, daß der Sturz des Imperialismus rechtsverbindlicher Inhalt der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts sei. Eine Rechtsverpflichtung zur Errichtung der proletarischen Diktatur ist in der Charta der UN nicht enthalten.

Malenkov sagt in seinem Rechenschaftsbericht an den XIX. Parteitag der KPdSU dazu:

„Wir sind überzeugt, daß das sozialistische Wirtschaftssystem im friedlichen Wettbewerb mit dem Kapitalismus von Jahr zu Jahr immer anschaulicher seine Überlegenheit gegenüber dem kapitalistischen Wirtschaftssystem beweisen wird. Doch wir haben keineswegs die Absicht, irgend jemandem unsere Ideologie oder unsere Wirtschaftsordnung gewaltsam aufzudrängen. Ein Export der Revolution ist Unsinn. Jedes Land wird, wenn es will, selbst seine Revolution durchführen, wenn es aber nicht will, so wird es keine Revolution geben“, sagt Genosse Stalin.“¹⁴⁾

In dem Diskussionsbeitrag von Meister wird zwar anerkannt, daß die Durchführung der demokratischen Umgestaltung Deutschlands Aufgabe des deutschen

Volkes selbst ist; diese innere Angelegenheit wird aber verwickelt mit der irrigen Auffassung, daß das die „notwendige Konsequenz der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts sei“ und daß deshalb das Potsdamer Abkommen nur „deklaratorische Bedeutung“ habe. In Wirklichkeit ist es gerade umgekehrt. Meister beruft sich in seinen Ausführungen auf Sujew¹⁵⁾, ergänzt aber die von Sujew entwickelten Prinzipien durch den Zusatz „antiimperialistisch“. Man darf jedoch nicht die Interessen der Arbeiterklasse mit Völkerrechtsprinzipien verwechseln.

Das Potsdamer Abkommen ist deshalb von so großer Bedeutung für das deutsche Volk und wird von ihm anerkannt, weil hier zum ersten Male im Völkerrecht die Voraussetzungen für die Realisierung des Grundprinzips der Selbstbestimmung der Völker rechtlich fixiert wurden.

Das war nur möglich durch die Teilnahme der Sowjetunion, denn

„die Tatsache, daß sich unter den Siegern der sozialistische Sowjetstaat befindet, schuf für die Völker der besiegten Staaten eine völlig neue, in der Geschichte bislang nicht dagewesene Lage und Möglichkeit.“¹⁶⁾

Im Potsdamer Abkommen verpflichteten sich alle Teilnehmer, „dem deutschen Volk die Möglichkeit zu geben, ... die Wiederherstellung seines Lebens auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage zu verwirklichen“¹⁷⁾. Die Vereinbarungen über die Besatzungsziele in Deutschland waren deshalb nicht darauf gerichtet, dem deutschen Volk einen Staat auf „antiimperialistischer demokratischer Grundlage als Konsequenz seiner völkerrechtlichen Lage“ aufzuzwingen, sondern darauf, die Faktoren zu beseitigen, die das deutsche Volk daran hinderten, den Charakter dieses neuen Staates selbst zu bestimmen. Sache der deutschen Arbeiterklasse ist es, die geschaffenen Möglichkeiten auszunutzen und auf Form und Inhalt dieses Staates bestimmenden Einfluß auszuüben. Das neue an den Vereinbarungen von Potsdam ist doch, daß die imperialistischen Ziele bei der Besetzung feindlichen Gebietes speziell für Deutschland ausgeschlossen wurden, daß sie der Erkenntnis Rechnung tragen, daß zwischen Achtung des Völkerrechts und Herstellung der Demokratie ein unmittelbarer Zusammenhang besteht und daß dadurch eine neue demokratische Besatzungsform entwickelt wurde, die ihrem Inhalt nach allen bisher im Völkerrecht bekannten Formen entgegengesetzt ist.

Über diese neue Form der Behandlung des Volkes eines besiegten Landes wird im Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU an den XIX. Parteitag festgestellt:

„Die Politik des Sowjetstaates erschließt jedem Lande, das die Akte über die bedingungslose Kapitulation unterzeichnet hat, die Möglichkeit einer friedlichen demokratischen Entwicklung, des Aufschwunges seiner Friedensindustrie und Landwirtschaft, des Warenabsatzes auf den Auslandsmärkten sowie die Aufstellung nationaler Streitkräfte, die für die Verteidigung des Landes notwendig sind.“¹⁸⁾

Meister wirft in seinem Beitrag dem Kollektiv des Instituts für Völkerrecht vor, daß es bei der Untersuchung des Charakters der Besetzung Deutschlands auf ein seit langem überwundenes Stadium in der Entwicklung unserer demokratischen Staats- und Völkerrechtswissenschaft zurückgehe. Dieser Vorwurf ist an das OLG Schwerin, mit dessen Ansichten sich das Kollektiv auseinandersetzen hatte, zu richten. Überdies ist die Klärung gerade dieser Fragen von wesentlicher Bedeutung für den Kampf gegen die imperialistische Interventionspolitik der westlichen Besatzungsmächte und die pseudowissenschaftlichen „Theorien“ ihrer Apologeten. In offener oder verschleierte Form ist noch immer die These der debellatio Deutschlands der Ausgangspunkt für die Begründung der Intervention in innderdeutsche Angelegenheiten.

Wir sind Löwenthal dankbar für seinen Hinweis auf das Beispiel des britisch-äthiopischen Krieges. Die

15) Sujew, Das Prinzip der staatlichen Souveränität, NJ 1951, S. 110.

16) Malenkov, a. a. O. S. 1477.

17) Mitteilung: über die Berliner Konferenz der Drei Mächte, Berlin 1946, S. 8.

18) Malenkov, a. a. O. S. 1477.

12) vgl. Meister a. a. O.

13) Molotow, Fragen der Außenpolitik, Moskau 1949, S. 532.

14) Malenkov, a. a. O. S. 1478.